

Merklblatt Versicherungen

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Kreuzbund-Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung – Seite 1 bis 52. Vereinshaftpflicht – Seite 63. Berufsgenossenschaftliche Leistungen für ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter im Kreuzbund – Seite 7 |
|--|

1. Kreuzbund-Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Um die Mitglieder im Kreuzbund Hamm e. V. mit dem privaten PKW von einem größeren finanziellen Risiko bei einem KFZ-Unfall freizustellen, hat der Kreuzbund Hamm e. V. seit 1982 einen "Dienstreise-Fahrzeug-Rahmenvertrag" unter dem Aktenzeichen 0769220235 abgeschlossen. Die Abwicklung übernimmt die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle **privateigenen** PKW, die von den Mitarbeitern (haupt-, neben-, ehrenamtliche Personen) der Versicherungsnehmerin in deren Auftrag und Interesse zu Dienstfahrten benutzt werden.

Versichert ist jedes eingetragene Kreuzbund-Mitglied bei einer Kreuzbund-Gruppe, die über ihren jeweiligen Diözesan- bzw. Landesverband der Bundesgeschäftsstelle gemeldet ist und ihren Beitrag für diese Versicherung jeweils bis zum 01.04. eines Kalenderjahres geleistet hat. Der Versicherungsschutz verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, sofern dieser nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird (Versicherungsjahr 01.01. – 01.01.).

"Dienstfahrten" im Sinne des Vertrages sind alle Fahrten, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Kreuzbundes durchgeführt werden.

Der Versicherungsschutz gilt für alle PKW (WKZ 112) der Mitglieder auf einer "Dienstfahrt". Der Nachweis, dass es sich um eine "Dienstfahrt" gehandelt hat, muss in der Schadenanzeige von der entsprechenden Kreuzbund-Gruppe bestätigt werden. Die Schadenformulare sind bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH anzufordern oder Online unter „www.ecclesia.de“ abrufbar.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der "Dienstfahrt" und erlischt mit deren Beendigung. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 150,- €.

Besteht neben der Fahrzeug-Vollversicherung aus diesem Vertrag eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus dieser Kreuzbund-Rahmenvereinbarung geltend zu machen. Ein eigener Vertrag darf dann nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Der Beitrag beläuft sich derzeit je Kreuzbund-Gruppe auf 215,- € für ein Versicherungsjahr (=Kalenderjahr), einschließlich 19 % Versicherungssteuer.

Die Beitragsabbuchung gilt für Sie als Bestätigung des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsschutz besteht ab dem 01.01. eines jeden Jahres bei Erteilung der

Lastschriftermächtigung. Bei Meldung einer Kreuzbund-Gruppe nach dem 01.07. eines jeden Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Es gilt Versicherungsschutz ab dem 01.07. des Jahres.

Melden Sie eingetretene Schadenfälle, bitte unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Tagen, formlos unter Angabe des Aktenzeichens 0769220235 an:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH - Klingenbergstr. 4 - 32758 Detmold

Um den Versicherungsschutz zu beantragen, füllen Sie bitte die folgenden Felder komplett aus und **senden diese Seite** per Post oder per Telefax an **05231 / 60 36 02 40**.

Bezeichnung der Ortsgruppe: _____

Anschrift: _____

Name des Ansprechpartners: _____

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Name der Bank: _____

Ort / Datum:
_____ / _____

Versicherungsbeginn: 01.01. oder 01.07. für das Jahr 20____

Telefonnummer für Rückfragen: _____

Unterschrift: _____

Mit dem beigefügten Sepa-Mandat ermächtigen wir die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH die Jahresbeiträge zum o.g. Vertrag von dem genannten Konto abzubuchen.

Die Lastschriftermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um ein Merkblatt handelt, welches nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Kreuzbund-Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung - Hinweise zum Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle **privateigenen** Fahrzeuge gemäß der unten aufgeführten Liste, die von den Mitarbeitern (haupt-, neben-, ehrenamtliche Personen) der Versicherungsnehmerin in deren Auftrag und Interesse zu Dienstfahrten benutzt werden.

- Motorräder
- Zweiräder, auch Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen
- PKW
- Campingfahrzeuge (mit einem maximalen Wert von 50.000 €)
- Lieferwagen bis 1 Tonne Nutzlast
- Lieferwagen bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht
- Privatgenutzte Anhänger bis max. 0,75 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht

Demnach besteht **kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der Einrichtung (Versicherungsnehmerin) befinden.**

Versichert sind die Fahrzeuge

- die sich im Eigentum des Mitarbeiters befinden und
- die von einem Mitarbeiter geleast oder leihweise von einer natürlichen Person überlassen worden sind.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt- Versicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die **Arbeitnehmer** der Versicherungsnehmerin beginnt der Versicherungsschutz mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Die Dienstfahrt beginnt, sobald der Arbeitnehmer seine Wohnung oder den Betrieb zum Zwecke des Antritts der Reise verlassen hat. Sie endet mit der Rückkehr in die Wohnung oder in den Betrieb. Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken unterbrochen, so endet der Versicherungsschutz für die Zeit der Unterbrechung.

Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten.

Für die **nebenamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter** beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Mitarbeiters bzw. dem Abstellplatz des Kraftfahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort.

Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

Kreuzbund-Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung - Der Versicherungsschutz

Teilkaskoversicherung:

Die Teilkaskoversicherung ist eine Versicherung, die Schäden am eigenen Fahrzeug abdeckt. Sie bietet einen zusätzlichen Schutz zur eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug.

Durch eine Teilkaskoversicherung ist man in folgenden Fällen versichert:

- Brand oder Explosion
- Diebstahl inklusive Einbruchdiebstahl
- Raub
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.
- Zusammenstoß mit Wirbeltieren, während das Fahrzeug in Bewegung ist.
(Es besteht somit weitergehender Versicherungsschutz gegenüber der allgemein gültigen Formulierung „Zusammenstoß mit Haarwild“)
- Glasbruchschäden
- Schäden durch Marderbiss an der Verkabelung und Schläuchen inkl. der Folgekosten

Vollkaskoversicherung:

Die Vollkaskoversicherung deckt ebenfalls nur Schäden ab, die am eigenen Kraftfahrzeug auch durch eigenes Verschulden entstehen, und schließt die Teilkaskoversicherung mit ein.

In der Vollkaskoversicherung sind in Ergänzung zur Teilkaskoversicherung folgende Schäden versichert:

- Vandalismus, Mut- und / oder böswillige Beschädigung des Kraftfahrzeuges durch Fremde
- Unfallschäden am eigenen Kraftfahrzeug
- selbstverschuldete Unfälle

Besonderes Plus des Vertrages:

- Die Selbstbeteiligung beträgt nur 150 € je Schadenfall.
- Der eigene Kaskovertrag wird somit nicht belastet.
- Eine allseits bekannte „Hochstufung“ nach einem Schadensfall ist im Vertrag nicht vorgesehen.

Verhalten im Schadenfall / Hinweis

Jeder Schaden ist uns ohne Verzug anzuzeigen, damit ggf. ein Sachverständiger eingesetzt werden kann. In der Schadenmeldung bestätigt die Versicherungsnehmerin, dass der Schaden anlässlich einer Auftragsfahrt in ihrem Interesse entstanden ist.

Die Versicherungsnehmerin und der Versicherte sind verpflichtet, in der Schadensanzeige Auskunft über eine anderweitig bestehende Fahrzeug-Versicherung unter Angabe des Versicherers, der Versicherungsschein-Nr. und der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung zu erteilen.

Diese Produktinformation dient der unverbindlichen Information. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer, noch für den Versicherungsnehmer oder Versicherungsmakler Rechte und Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der geschlossene Versicherungsvertrag inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

2. Vereinshaftpflichtversicherung

(VS-Nr.: 17458501/54/2, Haftpflichtkasse Darmstadt VVaG)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere

- aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinswerk ergebenden
Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfeierlichkeiten) und
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen. Hierzu zählt auch die sogenannte Schlüssel-Haftpflicht.

Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht

- der Mitglieder des Vorstandes und der von Ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft
- sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für die Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen
- sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Mitversichert ist:

- Abhandenkommen von fremden Schlüsseln - eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln bzw. Codekarten, die sich rechtmäßig in Gewahrsam der Kreuzbundgruppe befunden haben, soweit es sich handelt um
 - Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel, Transpondern bzw. Codekarten;
 - Kosten für die notwendige Auswechslung von z.B. Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz von bis zu 30 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel bzw. Codekarten festgestellt wurde.

Nicht versichert ist, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen worden ist, die Haftpflicht

- aus Haus- und Grundbesitz, der nicht ausschließlich den Vereinszwecken dient
- aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen
(z. B. landes- und bundesweite Feste, Ausstellungen)
- aus Betrieben aller Art (z. B. Ausschank gegen Entgelt in den Vereinsräumen in eigener Regie)
- aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder
Interesse des Vereins erfolgte
- aus Schäden an gemeinsamen Räumlichkeiten

Ansprechpartner im Schadensfall:

ECCLESIA – Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Tel.: 05231 / 60 3-0

3. Die berufsgenossenschaftlichen Leistungen für ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter in der Suchtkrankenhilfe

Die im Titel genannte Personengruppe ist – mit Einschränkungen – kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Versicherungsträger für den Bereich der freien Wohlfahrtspflege ist die

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (bgw)
Pappelallee 35-37
22089 Hamburg

Tel. 040 / 20 207-0

Versicherte ohne Beitragspflicht sind nach § 24 a der bgw-Satzung alle diejenigen, die „.....im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 zweite Alternative SGB VII unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege tätig sind...“

Dies bedeutet: Die Mitgliedschaft im Kreuzbund, der als Verband in der Förderung der Wohlfahrtspflege tätig ist, ist Grundlage dafür, dass im Schadensfalle alle Ehrenamtlichen im Verband versichert sind.

Hierzu sei angemerkt, dass nach einer Übereinkunft zwischen der bgw und den fünf DHS-Verbänden für den o.a. Personenkreis keine Beitragspflicht besteht und eine Meldepflicht nur insofern, als die Anzahl der ehrenamtlich oder unentgeltlich Tätigen jährlich von den **Landes- oder Bundesverbänden** an die bgw gemeldet wird. Die jährlichen Erhebungsbögen der bgw entfallen hier. Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Geschäftsstellen etc. gelten anders lautende Bestimmungen.

Versicherungsumfang

Nur Personen – keine Gegenstände – sind in der bgw versichert und zwar gegen die Schadensfolgen aus Arbeits- und / oder Wegeunfällen und Berufskrankheiten.

Leistungen

Sie erstrecken sich auf Heilbehandlungen, berufliche Rehabilitation und beides ergänzende Leistungen, ferner auf Entschädigungen durch Geldleistungen (Verletztengeld, Verletztenrente, Waisenrente, Hinterbliebenenrente).

Für nähere Auskünfte bietet die bgw zwei Merkblätter an. Sie ist auch im Schadensfalle unverzüglich zu benachrichtigen.